

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 2 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung ist derzeit das Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds" mündelsicher im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu marktgerechten Bedingungen anzulegen. Damit geht die Garantie einher, das Anlagevermögen nominal mindestens zu erhalten. Auf dieser Basis ist der Großteil des Anlagevermögens des Thüringer Pensionsfonds in Höhe von derzeit rund 287 Millionen Euro in einem Schuldscheindarlehen des Landes investiert. Der Gesamtertragsbeitrag des Thüringer Pensionsfonds beläuft sich derzeit auf rund 0,67 Prozent pro Jahr. Diese Rendite erfüllt zwar den Gesetzesauftrag des nominalen Werterhalts. Der reale Werterhalt als notwendige Bedingung für das Erreichen des in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG genannten Ziels wird indes deutlich verfehlt. Auf Basis einer angenommenen Inflationsrate von zwei Prozent pro Jahr als Kernziel der Europäischen Zentralbank beläuft sich der reale Wertverlust des Pensionsfonds bis zum Jahr 2028 auf 43,1 Millionen Euro.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Entwicklung wurden bereits Maßnahmen ergriffen, die Rendite auf Basis der gesetzlichen Vorgaben zu erhöhen. Mit der Deutschen Bundesbank wurden eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen sowie Anlagerichtlinien entwickelt. Auch eine Vielzahl anderer Länder nutzt im Bereich Pensionsfonds und Versorgungsrücklage die Expertise der Deutschen Bundesbank. Dadurch konnte das Spektrum möglicher alternativer Anlageformen deutlich erweitert werden. Die Verwaltungsvereinbarung und die Anlagerichtlinien sind seit 1. Februar 2019 in Kraft.

Allerdings musste festgestellt werden, dass trotz des erweiterten Anlagespektrums derzeit keine zusätzlichen Renditesteigerungen erzielt werden können. Im Rahmen der Mündelsicherheit lassen sich derzeit Erträge erzielen, die beispielsweise im zehnjährigen Bereich nur eine jährliche Rendite in etwa in Höhe des derzeitigen Ertrags abwerfen.

Dieser Befund ist in hohem Maß unbefriedigend und wird dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung nicht gerecht. Das liegt nicht nur an dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld, sondern in erster Linie an der Voraussetzung der Mündelsicherheit der möglichen Anlageformen nach

§ 2 ThürPFG. Dabei ist Thüringen das einzige Land, das für ein solches Sondervermögen die mündelsichere Anlage in einem Gesetz vorsieht.

Die Finanzmarktbedingungen haben sich in den letzten Jahren zunehmend verfestigt. Die jüngsten Entscheidungen der Europäischen Zentralbank lassen eine baldige Zinswende ebenfalls nicht erkennen. Eine Änderung der expansiven Geldpolitik derart, dass sich spürbare Auswirkungen auf den Geldmärkten erkennen ließen, ist nicht zu erwarten. Auch die aktuellen wirtschaftlichen Rahmendaten sprechen dagegen. Insofern muss sich darauf eingestellt werden, dass die derzeitigen Finanzmarktbedingungen längere Zeit vorherrschen.

Damit ist eine Fortführung dieser beschränkten Anlagemöglichkeiten unter den bestehenden Voraussetzungen nicht mehr zu vertreten. Im Übrigen kann auch dem in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG formulierten Ziel des Gesetzes in Form der Sicherung von Versorgungsaufwendungen aufgrund der beschriebenen Situation nicht mehr umfassend nachgekommen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die möglichen Anlageformen nach § 2 ThürPFG geändert werden, um den realen Wertverlust des Pensionsfonds zu verhindern. Es entfällt die Voraussetzung der Mündelsicherheit der Anlageformen. Stattdessen wird der reale Werterhalt als Zielgröße im Thüringer Pensionsfondsgesetz definiert. Weiterhin wird den besonderen Sicherheitsbedenken dergestalt Rechnung getragen, dass die Zielgröße des realen Werterhalts um den Aspekt der größtmöglichen Sicherheit ergänzt wird. Damit wird eindeutig klargestellt, dass die Abkehr von der Mündelsicherheit der Anlageformen keine Abkehr von dem auch weiterhin vorrangigen Ziel der Sicherheit darstellt. Sie bedeutet vielmehr eine Spezifizierung über zeitgemäße Kriterien wie Bonitätsrankings einzelner Anlageformen.

Die konkreten Anlagen werden im Rahmen zu ändernder Anlagerichtlinien gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank entwickelt und dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben. Die entsprechenden Berichtspflichten nach § 5 Abs. 3 ThürPFG bleiben bestehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 3./4./5. Juli 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Pensionsfondsgesetz vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Anlage

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind so anzulegen, dass der reale Wert des Sondervermögens unter der Maßgabe der größtmöglichen Sicherheit mindestens erhalten wird.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen. Die Anlagerichtlinien werden dem für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschuss des Landtags zur Kenntnis gegeben."

2. In § 6 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die bisher geregelte mündelsichere Anlage des Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" nach § 2 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes (ThürPFG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt zwar den Auftrag des nominalen Werterhalts des Sondervermögens. Der reale Werterhalt des Sondervermögens als notwendige Bedingung für das Erreichen des in § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürPFG genannten Ziels wird indes verfehlt. Es werden daher Maßnahmen ergriffen, um die Rendite des Pensionsfonds zu erhöhen. Um den realen Wertverlust des Pensionsfonds zu verhindern, wird von der Voraussetzung der Mündelsicherheit der möglichen Anlageformen abgesehen und stattdessen der reale Werterhalt als Zielgröße im Thüringer Pensionsfondsgesetz definiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1

Um den realen Wertverlust des Sondervermögens zu verhindern, wird die Mündelsicherheit im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Voraussetzung für eine mögliche Anlageform nicht mehr vorgesehen. Stattdessen wird der reale Werterhalt als Zielgröße der Anlage in § 2 Abs. 1 ThürPFG geregelt. Den besonderen Sicherheitsbedenken wird dergestalt Rechnung getragen, dass die Zielgröße des realen Wertehalts um den Aspekt der größtmöglichen Sicherheit ergänzt wird. Damit wird eindeutig klargestellt, dass die Abkehr von der Mündelsicherheit keine Abkehr von dem auch weiterhin vorrangigen Ziel der Sicherheit darstellt. Sie bedeutet vielmehr eine Spezifizierung über zeitgemäße Kriterien wie Bonitätsrankings einzelner Anlageformen.

Infolge der Abkehr von der Mündelsicherheit der Anlageformen sind die zur Umsetzung der Anlage notwendigen Anlagerichtlinien in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank anzupassen. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags wird über diese Anlagerichtlinien in Kenntnis gesetzt.

Zu Nummer 2

Die Formulierung der Gleichstellungsbestimmung in § 6 ThürPFG wird angepasst, um alle Geschlechter zu erfassen.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.